

Allgemeine Grundsätze für andere Abzüge (als Verwaltungskosten) inkl. Abzüge für SKE

Gemäß § 14 Abs 2 Zif 3 VerwGesG 2016 hat die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) unter anderem über die allgemeinen Grundsätze für andere Abzüge [als Verwaltungskosten] einschließlich der Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE) zu beschließen.

Diese sind gemäß § 44 Zif 12 VerwGesG 2016 auf der Website öffentlich zugänglich zu machen.

Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) der VdFS am 21/06/2016 hat wie folgt beschlossen:

1

Rückstellungen

Gemäß § 90 Abs 2 UrhG verjähren die Ansprüche der einzelnen Anspruchsberechtigten oder Gruppen von Anspruchsberechtigten gegen die Verwertungsgesellschaft ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Anspruchsberechtigten von den die Zahlungspflicht der Verwertungsgesellschaft begründenden Tatsachen in drei Jahren ab diesem Zeitpunkt.

Zur Befriedigung nachträglich angemeldeter bzw. geltend gemachter Ansprüche von in- und ausländischen Bezugsberechtigten ist die VdFS somit gesetzlich verpflichtet, Rückstellungen zu bilden. Aus diesem Grund werden grundsätzlich Rückstellungen in Höhe von 20% von den Einnahmen aus den Rechten (Lizenzertlöse) gebildet.

Die Festlegung der Höhe dieses Prozentsatzes (Beibehaltung, Erhöhung oder Senkung) erfolgt gesondert für jedes Geschäftsjahr nach eingehender Erörterung mit dem Wirtschaftsprüfer, auf Empfehlung des Vorstands und Aufsichtsrats durch Beschluss der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung).

Für das Verteilungsbudget des Sendejahres 2015 wurden - aus unterschiedlichen Überlegungen - 30% Rückstellungen gebildet.

2

SKE-Abzüge

Für die sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) der VdFS werden Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten (Lizenzertlösen) wie folgt vorgenommen:

- a. **Gesetzlicher Abzug:** 50% bei der Speichermedienvergütung (§ 33 Abs 2 VerwGesG 2016) und
- b. **Freiwilliger Abzug:** auf Basis einer Empfehlung des Vorstands und Aufsichtsrats durch Beschluss der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung).

Für das Verteilungsbudget des Sendejahres 2015 wurden (wie in den Vorjahren) freiwillige Abzüge in Höhe von jeweils 10% von allen sonstigen Einnahmen aus den Rechten (außer der Speichermedienvergütung) beschlossen.

Wien, 21/06/2016